



Referenz-Nr.: eGeko-Nr.: BDAWEL-2024-8579, d.3-ID: BD01443822, Archiv: Büro W127

Kontakt: Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Wasserbau, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 32 24, www.zh.ch/wasserbau

1/10

Gemeinde Egg. Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet. Kommunale Gewässer.

Gemeinden Egg, Maur, Oetwil am See

- Gewässer
- Rappitobelbach, öffentliches Gewässer Nr. 6316
 - Letzibach, öffentliches Gewässer Nr. 6324
 - Dorfbach Hinteregg, öffentliches Gewässer Nr. 6333
 - Bützibach, öffentliches Gewässer Nr. 6339
 - Rütibach, öffentliches Gewässer Nr. 6340
 - Leuenbach, öffentliches Gewässer Nr. 6341
 - Schüracherbach, öffentliches Gewässer Nr. 6342
 - Haslenbach, öffentliches Gewässer Nr. 6347
 - Dorfbach Egg, öffentliches Gewässer Nr. 6356
 - HWE Dorfbach Egg, öffentliches Gewässer Nr. 63561
 - HWE Dorfbach Egg, öffentliches Gewässer Nr. 63562
 - Chüetobelbach, öffentliches Gewässer Nr. 6366
 - Innervollikerbach, öffentliches Gewässer Nr. 6367
 - Hofnerbach, öffentliches Gewässer Nr. 6371
 - Radrainbach, öffentliches Gewässer Nr. 6372
 - Stigelibach, öffentliches Gewässer Nr. 6374
 - Lieburgerbach, öffentliches Gewässer Nr. 6382
 - Vollikerbach, öffentliches Gewässer Nr. 6396
 - Unterneuhuserbach, öffentliches Gewässer Nr. 6397
 - Drittenbergbächli, öffentliches Gewässer Nr. 6398
 - Chalenbach, öffentliches Gewässer Nr. 6401
 - Rebweidbach, öffentliches Gewässer Nr. 6404
 - Wasserrechtskanal/-weiher Nr. g0136
 - Wasserrechtskanal Nr. g0118

Massgebende – Technischer Bericht vom 26. Februar 2024 inkl. Anhang 1-12

- Unterlagen
- Detailpläne Gewässerraum Nrn. 1-30, Mst. 1:500, vom 26. Februar 2024
 - Detailplan Fruchtfolgeflächen (FFF) Nr. 30, Mst. 1:500 vom 26. Februar 2024
 - Stellungnahme zu den Einwendungen vom 28. Mai 2024

Sachverhalt

Der Gemeinderat Egg stimmte am 2. April 2024 der Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet zu. Die Gemeinde Egg übermittelte dem

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) die zugehörigen Unterlagen zur Beurteilung und Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet.

§ 15 e der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV; LS 724.112) bestimmt, dass die Gemeinde dem AWEL den Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums von Gewässern von lokaler Bedeutung im Sinne von § 13 Abs. 2 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG; LS 724.11) in Bauzonen, kommunalen Freihaltezonen, Erholungszonen und Reservezonen zur Vorprüfung einreicht.

Der Entwurf der Unterlagen für die Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet wurde vom AWEL im Sinne von § 15 e HWSchV vorgeprüft (Schreiben des AWEL zuhanden der Gemeinde Egg vom 26. März 2021).

Die Anträge der kantonalen Fachstellen gemäss dem Vorprüfungsbericht sind in den nun vorliegenden Akten berücksichtigt.

Die Unterlagen der Gewässerraumfestlegung lagen vom 17. Februar 2023 bis 18. April 2023 öffentlich auf. Über den Beginn der öffentlichen Auflage hat die Gemeinde gestützt auf § 15 g Abs. 2 HWSchV die von der Festlegung betroffenen Grundeigentümer schriftlich informiert, soweit diese Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz haben oder der Gemeinde schriftlich ein inländisches Zustelldomizil bezeichnet haben. Während dieser Frist wurden 19 Einwendungen mit insgesamt 13 Anträgen gegen die Gewässerraumfestlegung erhoben.

Im Sinne der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 28. Mai 2024 werden die Einwendungen vom 3. April 2023, 5. April 2023, 13. April 2023 und 14. April 2023 betreffend den Chalenbach, Abschnitt Chalen_04, vom 3. April 2023 und 6. April 2023 betreffend die HWE Dorfbach Egg, vom 13. April 2023 betreffend die HWE Dorfbach Egg, Abschnitt 2, vom 30. März 2023 betreffend den Radrainbach, Abschnitt Radrain_01, vom 11. April 2023 betreffend den Leuenbach, Abschnitt Leu_06 und Leu_07 sowie vom 12. April 2023 betreffend den Hofnerbach, Abschnitt Hof_04, (teilweise) berücksichtigt. Die übrigen Einwendungen werden nicht berücksichtigt.

Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

B. Materielle Prüfung

Ausgangslage

Im Siedlungsgebiet von Egg wird der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) an folgenden Gewässern festgelegt:

- Rappitobelbach, öffentliches Gewässer Nr. 6316
- Letzibach, öffentliches Gewässer Nr. 6324

- Dorfbach Hinteregg, öffentliches Gewässer Nr. 6333
- Bützibach, öffentliches Gewässer Nr. 6339
- Rütibach, öffentliches Gewässer Nr. 6340
- Leuenbach, öffentliches Gewässer Nr. 6341
- Schüracherbach, öffentliches Gewässer Nr. 6342
- Haslenbach, öffentliches Gewässer Nr. 6347
- Dorfbach Egg, öffentliches Gewässer Nr. 6356
- HWE Dorfbach Egg, öffentliches Gewässer Nr. 63561
- HWE Dorfbach Egg, öffentliches Gewässer Nr. 63562
- Chüetobelbach, öffentliches Gewässer Nr. 6366
- Innervollikerbach, öffentliches Gewässer Nr. 6367
- Hofnerbach, öffentliches Gewässer Nr. 6371
- Radrainbach, öffentliches Gewässer Nr. 6372
- Stigelibach, öffentliches Gewässer Nr. 6374
- Lieburgerbach, öffentliches Gewässer Nr. 6382
- Vollikerbach, öffentliches Gewässer Nr. 6396
- Unterneuhuserbach, öffentliches Gewässer Nr. 6397
- Drittenbergbächli, öffentliches Gewässer Nr. 6398
- Chalenbach, öffentliches Gewässer Nr. 6401
- Rebweidbach, öffentliches Gewässer Nr. 6404
- Wasserrechtskanal/-weiher Nr. g0136
- Wasserrechtskanal Nr. g0118

Bildet ein Gewässer die Grenze zwischen dem Siedlungs- und dem Landwirtschaftsgebiet bzw. zwischen dem Siedlungsgebiet und dem Wald, wird der Gewässerraum beidseitig ausgeschieden, d.h. auch im Landwirtschaftsgebiet und im Wald. Bei kurzen sogenannten Verbindungsabschnitten (max. 300 m Länge) zwischen Siedlungsgebieten wird der Gewässerraum in der Regel durchgezogen, auch wenn dadurch beidseitig Nicht-Siedlungsgebiet (Landwirtschaftszone) betroffen wird.

Der Rappitobelbach verläuft in den Abschnitten Rapp_01 und Rapp_02 entlang der Gemeindegrenze zur Gemeinde Maur. Es handelt sich somit um ein Grenzgewässer. Beim Chalenbach handelt es sich ebenfalls um ein Grenzgewässer. Dieser verläuft in den Abschnitten Chalen_04 und Chalen_05 entlang der Grenze zur Gemeinde Oetwil am See.

Für den Bützibach wurde der Gewässerraum teilweise bereits zu einem früheren Zeitpunkt im nutzungsplanerischen Verfahren (öffentlicher Gestaltungsplan «Rietwies» vom 30. April 2014 und privater Gestaltungsplan «Pünt» vom 13. März 2019) festgelegt.

Die Abschnitte Stig_04 – Stig_06 liegen im Gestaltungsplanperimeter Oberdorf. Der Gewässerraum wird im Rahmen des nutzungsplanerischen Verfahrens festgelegt.

Der Abschnitt Hof_03 des Hofnerbachs sowie die Abschnitte Chalen_01 und Chalen_02 des Chalenbachs wurden bereits zu einem früheren Zeitpunkt im vereinfachten Verfahren festgelegt.

Die Abschnitte Volliker_12 und ein Teil des Abschnitts Volliker_11 liegen ausserhalb der Bauzone. Aufgrund der bestehenden Siedlungsstruktur soll mit einer Festlegung des Gewässerraums Rechtssicherheit geschaffen werden. Die Abschnitte wurden deshalb in den Bearbeitungsperimeter aufgenommen.

Das Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) definiert in Art. 36a den Begriff Gewässerraum als den Raum, den oberirdische Gewässer benötigen, um folgende Funktionen gewährleisten zu können:

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

Gestützt auf die Ausführungsbestimmungen in Art. 41a ff. GSchV ist zu prüfen, ob der vorliegende Vorschlag für die Festlegung des Gewässerraums in diesem Sinne rechtmässig und zweckmässig ist.

Minimaler Gewässerraum

Da sich keines der Gewässer innerhalb des Perimeters in einem Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV befinden, ist der minimale Gewässerraum gestützt auf Art. 41a Abs. 2 GSchV zu ermitteln.

Bei den eingedolten Gewässerabschnitten wird die rechnerisch ermittelte natürliche Gerinnesohlenbreite (Dolendurchmesser x Korrekturfaktor) anhand der natürlichen Gerinnesohlenbreiten von ober- und/oder unterhalb angrenzenden, offenen und möglichst naturnahen, natürlichen oder wenig beeinträchtigten Gewässerabschnitten plausibilisiert. Die jeweiligen Gewässerräume werden auf Grundlage der plausibilisierten natürlichen Gerinnesohlenbreiten ermittelt.

Nach Art. 41a Abs. 2 GSchV resultiert für alle Gewässerabschnitte ein minimaler Gewässerraum von 11 m – 15.75 m.

Gemäss Art. 41b Abs. 1 GSchV muss die Breite des Gewässerraums bei stehenden Gewässern gemessen ab der Uferlinie mindestens 15 m betragen. Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann gestützt auf Art. 41b Abs. 4 Bst. b auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer eine Wasserfläche von weniger als 0.5 ha hat. Der Weiher im Abschnitt Dorf_05 (Wasserrecht Nr. g0136) weist eine Fläche von rund 0.025 ha auf. Es wird ein Verzicht festgelegt.

Erhöhung Gewässerraum

In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob der Gewässerraum gestützt auf Art. 41a Abs. 3 GSchV erhöht werden muss, damit er die Funktionen gemäss Art. 36a GSchG erfüllen kann.

Gemäss Gefahrenkarte «Greifensee» (Baudirektionsverfügung Nr. 2297 vom 20. Dezember 2011) liegt an diversen Abschnitten aller Gewässer innerhalb des Perimeters eine geringe bis mittlere Gefährdung (gelber und blauer Bereich) vor. Ausnahme bildet der

Rebweidbach. An diesem liegt keine Gefährdung vor. Aus den Hochwasserschutznachweisen, welche für die massgebenden Abschnitte erbracht wurden, geht hervor, dass eine Erhöhung des minimalen Gewässerraums an den Abschnitten Dorf_04 und Dorf_10 des Dorfbachs, Leu_03 – Leu_05 und Leu_07 des Leuenbachs, Dorf Egg_02 und Dorf Egg_10 des Dorfbachs Egg und Volliker_10 und Volliker_11 des Vollikerbachs nötig ist.

Nach Anforderungen der kantonalen Arbeitshilfe (Informationsplattform Gewässerraum) muss der Gewässerraum für Abschnitte, welche zwar kein Revitalisierungspotenzial, jedoch einen natürlich, naturnahen oder wenig beeinträchtigten ökomorphologischen Zustand aufweisen (Grundlage: Ökomorphologie-Erhebung Kanton Zürich) oder in einem Vorranggebiet für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer gemäss kantonalem Richtplan liegen, ohne weitere Nachweise aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes grundsätzlich auf die Biodiversitätskurve erhöht werden. Im massgebenden Perimeter betrifft dies die Abschnitte Letz_04 des Letzibachs, Dorf_02, Dorf_05 und Dorf_06 des Dorfbachs Hinteregg, Leu_03 des Leuenbachs, Buetzi_05 des Bützibachs, Rueti_01 des Rütibachs, Dorf Egg_01 des Dorfbachs Egg, Stig_05 des Stigelibachs, Hof_04 und Hof_07 des Hofnerbachs, Radrain_02 des Radrainbachs, Chuetobel_02 und Chuetobel_04 des Chüetobelbachs, Innervoll_01, Innervoll_03 und Innervoll_04 des Innervollikerbachs, Lieburg_01 des Lieburgerbachs, Volliker_04, Volliker_10 und Volliker_11 des Vollikerbachs, Unterneuhus_02 des Unterneuhuserbachs und Chalen_05 – Chalen_06 des Chalenbachs. Diesem Umstand wird sowohl im technischen Bericht als auch im Gewässerraumplan Rechnung getragen. An diesen Gewässerabschnitten wird der Gewässerraum für den Natur- und Landschaftsschutz erhöht und gemäss Biodiversitätskurve festgelegt. Eine darüber hinaus gehende zusätzliche Erhöhung ist nicht notwendig.

Im Festlegungssperimeter sind zwei Wasserrechtskanäle (Wasserrechts-Nrn. g0118 und g0136) vorhanden. Gewässernutzungen im Sinne von Wasserkraftanlagen (aktive Wasserrechte) oder sonstige Anlagen zur Sanierung Wasserkraft (wie z.B. Fischtreppe) sind hingegen nicht vorhanden. Der Stellenwert der Erholungsnutzung resp. der Bezug der Erholungsnutzung zum Gewässer wird als gering eingestuft. Eine Erhöhung aus Sicht Gewässernutzung ist somit nicht angezeigt.

Anpassung an die baulichen Gegebenheiten und Harmonisierung mit bestehenden Vorgaben

Gemäss § 15 k Abs. 1 HWSchV wird der Gewässerraum in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen.

Vorliegend wird der Gewässerraum an keinem Abschnitt asymmetrisch angeordnet.

Gemäss Art. 41a Abs. 4 Bst. a GschV kann die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.

Bei den Abschnitten HWE Dorfbach Egg_01 und 02 handelt es sich um eingedolte Hochwasserentlastungskanäle. Eine Offenlegung ist nicht im Sinne der Hochwasserentlastung,

weshalb der Gewässerraum an beiden Abschnitten reduziert festgelegt wird. Für den Abschnitt Radrain_00 des Radrainbachs besteht aufgrund der örtlichen Verhältnisse (Zufahrt/Erschliessung der Grundstücke Kat.-Nrn. 4200, 4201 und 4204) kein theoretisches Öffnungspotenzial. Der Gewässerraum wird ebenfalls reduziert festgelegt. Der Hochwasserschutz und die Zugänglichkeit für den Unterhalt bleiben im reduzierten Gewässerraum gewährleistet.

Der Planungsträger hat die Gewässerraumlinien jeweils bis zu einem sinnvollen Mass generalisiert.

Schlussprüfung und Interessenabwägung

Von der Gewässerraumfestlegung in der Gemeinde Egg sind gesamthaft 1'144 m² FFF (Nutzungseignungsklassen 1-5) und 1'832 m² bedingte FFF (Nutzungseignungsklasse 6) betroffen, davon 270 m² entlang des Rappitobelbachs (Abschnitt Rapp_01), 534 m² entlang des Rütibachs (Abschnitte Rueti_03/04), 69 m² entlang des Dorfbachs Hinteregg (Abschnitte Dorf_01/04), 531 m² entlang des Hofnerbachs (Abschnitte Hof_04/05), 140 m² entlang des Chüetobelbachs (Abschnitt Chuetobel_04), 134 m² entlang des Innervollikerbachs (Abschnitt Innervoll_01), 1'023 m² entlang des Vollikerbachs (Abschnitte Volliker_11/12/13), 275 m² entlang des Rebweidbachs (Abschnitte Rebweid_01) und 189 m² entlang des Chalenbachs (Chalen_04). Gemäss Art. 36a Abs. 3 GSchG gilt der Gewässerraum nicht als FFF. Für einen Verlust an FFF ist nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes nach Art. 13 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) Ersatz zu leisten. Mit der vorliegenden Festlegung vom Gewässerraum überlagerte FFF zählen nach wie vor zum kantonalen Mindestumfang an FFF gemäss dem Sachplan FFF des Bundes. Erst wenn FFF im oder ausserhalb des Gewässerraums durch ein Wasserbauprojekt effektiv beansprucht werden, muss Ersatz geleistet werden. Im Fall einer tatsächlichen Beanspruchung von FFF durch bauliche Massnahmen für die Umsetzung einer allfälligen Offenlegung und Revitalisierung muss in der Folge Ersatz geleistet werden, wodurch die beanspruchten FFF flächenmässig erhalten bleiben. Das Interesse an der Schonung von FFF wird zum Zeitpunkt der Erarbeitung eines solchen Wasserbauprojekts in einer erneuten Interessenabwägung stufengerecht beurteilt und gegen weitere betroffene Interessen abgewogen werden. Mit der vorliegenden Festlegung des Gewässerraums bleiben die betroffenen FFF erhalten. Da es sich bei den Abschnitten Rueti_03 und Dorf_01 um den Gewässerraum eines eingedolten Gewässerabschnitts handelt, kommen die Bewirtschaftungseinschränkungen nach Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV nicht zum Tragen.

Durch die Erhöhung in den jeweiligen Abschnitten wird der erforderliche Raum für den Hochwasserschutz und für eine künftige Revitalisierung gesichert und/oder der bestehende ökomorphologische Zustand erhalten und gefördert.

Durch die Reduktion resp. den Verzicht auf den Gewässerraum in den jeweiligen Abschnitten wird der Handlungsspielraum optimal genutzt. Eine verhältnismässige bauliche Nutzung und eine zweckmässige Bewirtschaftung bleiben somit möglich.

Von der Gewässerraumfestlegung in der Gemeinde Egg sind die historischen Verkehrswege (IVS-Objekte) Nrn. ZH 103.2, ZH 103.1.4, ZH 103.1.5, ZH 103.2, ZH 103.3.2, ZH

204.2, ZH 330.2 und ZH 1204 betroffen. Es handelt sich um Objekte von lokaler bis regionaler Bedeutung. Mit der vorliegenden Festlegung wird der Erhalt der betroffenen IVS-Objekte nicht verhindert.

C. Ergebnis

Die Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet von Egg wird zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig beurteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Gewässerabstand von 5 m gemäss § 21 WWG bis zu einer allfälligen Anpassung des Wasserwirtschaftsgesetzes weiterhin Gültigkeit behält. Somit ist für alle Gewässer ein Abstand von 5 m von ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen freizuhalten.

Aufgrund des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (GeolG; SR 510.62) und seinen Ausführungsbestimmungen ist der Gewässerraum Bestandteil des Katasters über die öffentlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster). Rechtskräftige Gewässerräume und der Verzicht auf eine Festlegung werden für jedermann zugänglich im Geografischen Informationssystem des Kantons eingetragen.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a und Art. 41b GSchV wird gestützt auf § 15 h HWSchV an folgenden Gewässern im Siedlungsgebiet der Gemeinde Egg festgelegt:
 - Rappitobelbach, öffentliches Gewässer Nr. 6316
 - Letzibach, öffentliches Gewässer Nr. 6324
 - Dorfbach Hinteregg, öffentliches Gewässer Nr. 6333
 - Bützibach, öffentliches Gewässer Nr. 6339
 - Rütibach, öffentliches Gewässer Nr. 6340
 - Leuenbach, öffentliches Gewässer Nr. 6341
 - Schüracherbach, öffentliches Gewässer Nr. 6342
 - Haslenbach, öffentliches Gewässer Nr. 6347
 - Dorfbach Egg, öffentliches Gewässer Nr. 6356
 - HWE Dorfbach Egg, öffentliches Gewässer Nr. 63561
 - HWE Dorfbach Egg, öffentliches Gewässer Nr. 63562
 - Chüetobelbach, öffentliches Gewässer Nr. 6366
 - Innervollikerbach, öffentliches Gewässer Nr. 6367
 - Hofnerbach, öffentliches Gewässer Nr. 6371
 - Radrainbach, öffentliches Gewässer Nr. 6372
 - Stigelibach, öffentliches Gewässer Nr. 6374
 - Lieburgerbach, öffentliches Gewässer Nr. 6382



- Vollikerbach, öffentliches Gewässer Nr. 6396
- Unterneuhuserbach, öffentliches Gewässer Nr. 6397
- Drittenbergbächli, öffentliches Gewässer Nr. 6398
- Chalenbach, öffentliches Gewässer Nr. 6401
- Rebweidbach, öffentliches Gewässer Nr. 6404

Auf die Festlegung eines Gewässerraums wird im Sinne von Art. 41a Abs. 5 und Art. 41b Abs. 4 GSchV an folgenden Fliess-/Stehgewässern verzichtet:

- Wasserrechtskanal/-weiher Nr. g0136
- Wasserrechtskanal Nr. g0118

Massgebende Unterlagen:

- Technischer Bericht vom 26. Februar 2024 inkl. Anhang 1-12
- Detailpläne Gewässerraum Nrn. 1-30, Mst. 1:500, vom 26. Februar 2024
- Detailplan Fruchtfolgeflächen (FFF) Nr. 30, Mst. 1:500 vom 26. Februar 2024
- Stellungnahme zu den Einwendungen vom 28. Mai 2024

II. Die Einwendungen vom 3. April 2023, 5. April 2023, 13. April 2023 und 14. April 2023 betreffend den Chalenbach, Abschnitt Chalen_04, vom 3. April 2023 und 6. April 2023 betreffend die HWE Dorfbach Egg, vom 13. April 2023 betreffend die HWE Dorfbach Egg, Abschnitt 2, vom 30. März 2023 betreffend den Radrainbach, Abschnitt Radrain_01, vom 11. April 2023 betreffend den Leuenbach, Abschnitt Leu_06 und Leu_07 sowie vom 12. April 2023 betreffend den Hofnerbach, Abschnitt Hof_04, werden im Sinne der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 28. Mai 2024 (teilweise) berücksichtigt. Alle übrigen Einwendungen werden nicht berücksichtigt

III. Die Gemeinde Egg wird eingeladen,

- diese Verfügung im kantonalen Amtsblatt und im gemeindeüblichen Publikationsorgan öffentlich bekannt zu machen und zusammen mit der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 28. Mai 2024 öffentlich aufzulegen (§ 15 i Abs. 1 HWSchV),
- nach Rechtskraft der Festlegung des Gewässerraums das AWEL durch die Zustellung einer Rechtskraftbescheinigung darüber zu informieren.

IV. Die Gemeinde Maur wird eingeladen,

- diese Verfügung im kantonalen Amtsblatt und im gemeindeüblichen Publikationsorgan öffentlich bekannt zu machen und zusammen mit der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 28. Mai 2024 öffentlich aufzulegen (§ 15 i Abs. 1 HWSchV),
- die öffentliche Bekanntmachung und Auflage mit der Gemeinde Egg zeitlich zu koordinieren,

- nach Rechtskraft der Festlegung des Gewässerraums das AWEL durch die Zustellung einer Rechtskraftbescheinigung darüber zu informieren.

V. Die Gemeinde Oetwil am See wird eingeladen,

- diese Verfügung im kantonalen Amtsblatt und im gemeindeüblichen Publikationsorgan öffentlich bekannt zu machen und zusammen mit der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 28. Mai 2024 öffentlich aufzulegen (§ 15 i Abs. 1 HWSchV),
- die öffentliche Bekanntmachung und Auflage mit der Gemeinde Egg zeitlich zu koordinieren,
- nach Rechtskraft der Festlegung des Gewässerraums das AWEL durch die Zustellung einer Rechtskraftbescheinigung darüber zu informieren.

VI. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung an

- a) die Gemeinde Egg, Reto Schwitter, Forchstrasse 145, 8132 Egg, für sich und zur Eröffnung an die Einwender, mit folgender Beilage (einfach): Stellungnahme zu den Einwendungen vom 28. Mai 2024;
- b) die Gemeinde Maur, Ueli Bertschinger, Zürichstrasse 8, 8124 Maur, für sich und zur Eröffnung an die Einwender, mit folgender Beilage (einfach): Stellungnahme zu den Einwendungen vom 28. Mai 2024;
- c) die Gemeinde Oetwil am See, Fabijan Nikollbibaj, Willikonerstrasse 9, 8618 Oetwil am See, für sich und zur Eröffnung an die Einwender, mit folgender Beilage (einfach): Stellungnahme zu den Einwendungen vom 28. Mai 2024;
- d) die Suter von Känel Wild AG, Jill Brütsch (elektronisch an jill.bruetsch@skw.ch);
- e) das Generalsekretariat der Baudirektion (elektronisch an gs-stab@bd.zh.ch);
- f) die Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Mobilität, Stab, Ilaria Ghezzi (elektronisch);
- g) das Amt für Landschaft und Natur, Strategie, Koordination & Recht, (elektronisch an aln@bd.zh.ch);
- h) das Amt für Landschaft und Natur, Fachstelle Naturschutz, Nina Dähler (elektronisch);
- i) das Tiefbauamt, Strasseninspektorat, Beat Rebsamen (elektronisch);
- j) das Amt für Raumentwicklung, Abteilung Raumplanung, Ute Sakmann (elektronisch);
- k) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Kommunaler Wasserbau, Sandra Wini-ger (elektronisch);
- l) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Ufer- und Gewässernutzung, Marco Calderoni (elektronisch);

- m) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Geoinformation und Hydrometrie, Dominik Koehler (elektronisch);
- n) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Planung, Anita Bianchi (elektronisch).

Im Auftrag der Baudirektion:



Christoph Zemp
Amtschef

3 1. Mai 2024